

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health

vom 15. Dezember 2006

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Ziel des Aufbaustudienganges ist es, Ärzte und andere Personen mit Hochschulabschluss, die bereits im Bereich Public Health gearbeitet haben für die besonderen Anforderungen in den Bereichen der Konzeptentwicklung, Planung und Implementierung im Gesundheitswesen und der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auszubilden.

03-12-9	03.12.15	03-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Das Master-Studium International Health kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science in International Health" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Science in International Health" sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Öffentlichen Gesundheitsplanung und Gesundheitsversorgung und internationaler Entwicklungszusammenarbeit nachgewiesen werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit besitzen, tieferegehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse ihres Faches anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.) in International Health.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Master-Studiengang kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Semester, die Regelstudienzeit für den Teilzeitstudiengang vier Semester. Die Erbringung der zugehörigen Leistungen kann beim Teilzeitstudiengang über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren verteilt werden. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Leistungspunkte nach ECTS.
- (3) Von den 60 Leistungspunkten entfallen 20 auf das Grundmodul, 20 auf die Aufbaumodule und 20 auf die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Aufbaumodule können vollständig in Heidelberg absolviert werden oder, nach Absprache mit dem akademischen Berater, zum Teil an einer internationalen Universität erbracht werden, die dem TropEd Netzwerk angeschlossen ist.
- (4) Beginn und Ende des Aufbaustudienganges sowie die Zeiten für Unterricht und Feldforschung folgen nicht dem Semesterplan. Als Beginn der Studiendauer gilt der erste Unterrichtstag des Grundmoduls, als Ende der Tag der Abgabe der Masterarbeit.
- (5) Die Studiendauer des Grundmoduls beträgt insgesamt 13,5 Wochen. Das Grundmodul soll zu Beginn des Studiums absolviert werden. In Ausnahmefällen können einzelne Aufbaumodule vor dem Grundmodul absolviert werden. Das Grundmodul muss dann innerhalb eines Jahres angefangen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Heidelberg, von denen mindestens zwei habilitiert oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils fünf Jahre bestellt. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen habilitiert oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer bzw. Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern oder Prüferinnen soll deren Stellung einem deutschen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Prüfer bzw. Prüferinnen für die schriftliche Prüfung zu jedem Prüfungstermin. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Einer der drei an der mündlichen Abschlussprüfung beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen soll einer auswärtigen Universität angehören.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

03-12-9	03.12.15	03-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer

Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen
 2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Masterarbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagewissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

03-12-9	03.12.15	03-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend sind, werden in der Regel vor drei Prüfern/Prüferinnen abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dazu hat der Prüfling eine Erklärung entsprechend § 16 Abs. 3 abzugeben.
- (5) Schriftliche Prüfungen können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfung) stattfinden. Die Aufgaben einer Multiple Choice Prüfung müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den bestellten Prüfenden vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 1 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Die Prüfung mittels eines Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % der

durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0	
> 55 – 60	3,7	
> 60 – 65	3,3	
> 65 – 70	3,0	
> 70 – 75	2,7	
> 75 – 80	2,3	
> 80 – 85	2,0	
> 85 – 90	1,7	
> 90 – 95	1,3	
> 95 – 100	1,0“	

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Prüfungsleistungen werden zudem in Form von Prozentpunkten auf einer Skala von 0-100% angegeben.

	Noten	Prozentpunkte (0-100%)
1,0	Excellent	93 – 100%

1,3	Excellent	90 – 92%
1,7	Good	87 – 89%
2,0	Good	83 – 86%
2,3	Good	80 – 82%
2,7	Satisfactory	77 – 79%
3,0	Satisfactory	73 – 76%
3,3	Satisfactory	70 – 72%
3,7	Pass	67 – 69%
4,0	Pass	60 – 66%
5,0	Fail	00 – 59%

- (2) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen, für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtbewertung ein:

Grundmodul	25%
Aufbaumodule	25%
(unter proportional anteiliger Berücksichtigung der Noten der Einzelmodule der in ECTS Kreditpunkten nachgewiesenen Studienleistung)	
Abschlussarbeit	25%
Mündliche Prüfung	25%

- (3) Bei der Bildung der Fachnote in der mündlichen Prüfung, der Note der Abschlussarbeit und der Gesamtnote wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem aktuellen Jahrgang vier vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-

Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang International Health eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang International Health nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

4. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Kernkurses im Umfang von 20 Leistungspunkten sowie
5. erfolgreich bestandene Aufbaumodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten.

Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Masterarbeit Voraussetzung.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang International Health bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang International Health endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme am Grundmodul und Aufbaumodulen im Umfang von je 20 ECTS,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit)
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem auf dem Gebiet der internationalen Public Health selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel soll die Arbeit auf Daten aufbauen, die in einer mindestens zweimonatigen Forschungsphase erworben werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Faches International Health ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

03-12-9	03.12.15	03-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren (davon zwei gebundene und ein elektronisches Exemplar) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag, der spätestens bei der Ausgabe des Themas zu stellen ist, kann der Prüfungsausschuss auch andere offizielle Sprachen der Europäischen Union zulassen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine habilitiert oder Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Lautet eine der beiden Noten auf "nicht ausreichend" (5,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ebenfalls einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellen. Die Arbeit ist bestanden, wenn zwei Prüfer oder Prüferinnen sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten, als Note gilt der Durchschnitt der beiden besseren Noten. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann auch ein externer Prüfer oder eine externe Prüferin als dritter Prüfer bzw. dritte Prüferin herangezogen werden.
- (6) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann die Masterarbeit einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses gestellt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (7) Wird die Masterarbeit als Gründen, die weder auf unzureichende Methoden noch eine unzureichende Durchführung der Feldforschung zurückgehen, mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die vorhandenen Daten erneut zu verwenden. In diesem Fall kann eine überarbeitete Version der schriftlichen Arbeit innerhalb von zwei Wochen eingereicht werden. Eine längere Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ein gesonderter Antrag auf Wiederholung muss nicht gestellt werden. Eine weitere Wiederholung

ist nicht zulässig.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor drei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keine Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Fristen gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte aller absolvierten Module und das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Prüfungssprache ist Englisch. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss auch andere offizielle Sprachen der europäischen Union zulassen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 11 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von den drei Prüfern oder Prüferinnen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 2.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfung werden schriftlich niedergelegt und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem auswärtigen Prüfer unterzeichnet und dem Dekan zugeleitet.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens gestellt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich zum Master-Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" ausgestellt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungen und Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" in International Health beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann Prüflingen mit sehr guter Ge-

sambewertung eine zusätzliche Auszeichnung (Mark of distinction) erteilt werden, die auf dem Zeugnis vermerkt ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfungen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1:**Struktur und Studieninhalte des Studiengangs**

Der Studiengang ist in drei große, gleichgewichtete Abschnitte gegliedert. Um Studienleistungen im europäischen Verbund vergleichbar/ anrechenbar zu machen, wird das ECTS (European Credit Transfer System) angewendet. Dabei entsprechen 30 in Lernen investierte Stunden einschließlich Eigenstudium („Student Investment Time“ = SIT) einem Credit. Diese Art der Verrechnung in ECTS gilt für das Voll- und Teilzeitstudium, um eine entsprechende internationale Anerkennung zu gewährleisten.

- Kernmodul 20 ECTS = 600 Stunden SIT
- Aufbaumodule 20 ECTS = 600 Stunden SIT
- Studienarbeit (Thesis) 20 ECTS = 600 Stunden SIT

Abschnitt 1**Kernmodul (, Dauer 13,5 Wochen)**

Ziel des Kernmoduls ist es, die Studierenden mit *Grundwissen über internationale Gesundheit und Gesundheitssysteme, Gesundheitspolitik, sowie Planung, Management und Evaluierung von Gesundheitsprogrammen zu versorgen.*

Das Kernmodul vermittelt somit die Grundlagen in „International Health“, wobei sich drei große Themenkomplexe aus den Vorgaben des internationalen Verbunds „tropEd“ ergeben:

- A. Gesundheitsprobleme und Lösungsansätze
- B. Gesundheitssysteme, Management und Kommunikation
- C. Konzepte und Forschungsmethoden

Um die Grundlagen in diesen Themenkomplexen für die Studierenden nachvollziehbar strukturiert zu vermitteln, ist das Kernmodul in acht Lehreinheiten unterteilt:

1. Eine Lerngemeinschaft gestalten (1 ECTS)
2. Einführung in internationale Gesundheit und Gesundheitssysteme (3 ECTS)
3. Determinanten für die Gesundheit (3 ECTS)
4. Qualitative Forschungsmethoden im Kontext Internationaler Gesundheit (2 ECTS)
5. Quantitative Methoden zur Bestimmung des Gesundheitszustands und des Gesundheitsbedarfs von Bevölkerungen (5,5 ECTS)
6. Gesundheitspolitik und Evaluierung (1 ECTS)
7. Gesundheitsökonomie (1,5 ECTS)
8. Gesundheitsplanung und –management (3 ECTS)

Die Lernziele des Kernmoduls sind:

- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, qualitative und quantitative Daten, die für die Verbesserung der Gesundheit und der Gesundheitspflege

in Gesellschaften mit niedrigem und mittleren Einkommen wichtig sind, kritisch zu sammeln, zu analysieren und auswerten.

- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, in fachübergreifender Weise zusammenhängende Faktoren der Gesundheit und Gesundheitsprobleme von Bevölkerungen in Gesellschaften mit niedrigem und mittleren Einkommen zu identifizieren und zu analysieren.
- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, nachhaltige Verbesserungen von Gesundheitssystemen zu planen, und dabei sowohl die interkulturellen Bedingungen als auch die sozialen und ethischen Verantwortlichkeiten einbeziehen.
- Der Student/ die Studentin soll in der Lage sein, effektiv zu kommunizieren und in einem multidisziplinären Team professionell zu arbeiten.

Abschnitt 2

Aufbaumodule (Advanced Modules, AM) (Jan bis Juni, 13,5 Wochen)

Die einzelnen Aufbaumodule greifen Themen des Kernmoduls auf. Sie sind so ausgewählt, dass die Studierenden umfassende essentielle Kenntnisse für leitende Funktionen im Bereich Public Health erwerben. Um das Curriculum gegebenenfalls an neue Entwicklungen im Bereich International Public Health anpassen zu können, obliegt es dem Prüfungsausschuss, einzelne Pflicht- und Wahlmodule auszutauschen.

Eine detaillierte Beschreibung aller Aufbaumodule (Pflicht- und Wahlmodule) in Heidelberg findet sich im Modulhandbuch, welches jährlich aktualisiert wird. . Im Vollzeit- und Teilzeitstudium können bei der Wahl einzelner Aufbaumodule nach Absprache mit dem akademischen Berater auch Advanced Modules an internationalen Partneruniversitäten des tropEd-Netzwerkes (siehe Anlage 2), die durch tropEd akkreditiert sind, gewählt und belegt werden.

Ausführliche Informationen über alle aktuell akkreditierten tropEd-Module ist unter www.troped.org erhältlich.

Jedem Studierenden wird für diesen Abschnitt ein akademischer Berater/ eine akademische Beraterin zugewiesen, der/ die mit den Betreffenden regelmäßig in Kontakt steht. Es ist darauf zu achten, dass durch diesen flexiblen Studienabschnitt die Gesamtstudiendauer von 5 Jahren nicht überschritten wird

Abschnitt 3

Thesis (Abschlussarbeit) (Mai/Juni bis August, 14 Wochen)

Die Studierenden erstellen unter akademischer Anleitung eine schriftliche Arbeit, die sich mit einer Frage aus dem Themenfeld von „International Health“ befasst. Mit dieser Arbeit weisen sie nach, dass sie fähig sind, wissenschaftlich

- eigenständig eine Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten,
- eigene Ergebnisse kritisch zu beurteilen,

- Schlussfolgerungen/Strategien zu entwickeln um Erkenntnisse in praktisches Handeln umzusetzen.

Die Studierenden können das Thema und die Art der Thesis individuell wählen. In der ersten „thesis preparation week“ wird ihnen Anleitung und Unterstützung gegeben, damit sie eine informierte Entscheidung auf der Basis ihres eigenen Interessenschwerpunkts, der verfügbaren Beratungskapazität und finanziellen sowie materiellen Ressourcen treffen können. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen zu technischen und ethischen Fragen in der Public Health Forschung angeboten.

Jedem Studenten / jeder Studentin wird nach Abschluss dieses Entscheidungsprozesses ein akademischer Berater zugeteilt, der / die über die nächsten Monate die individuelle Unterstützung übernimmt. In der zweiten „thesis preparation week“ haben die Studierenden Zeit, individuell an ihrem Thesis-Konzept zu arbeiten.

Ab Mai/Juni (abhängig von der Wahl der Aufbaumodule) bis Ende August arbeiten die Studierenden dann ausschließlich an ihrer Thesis.

Es werden vier Optionen für die Thesis angeboten:

1. Die Thesis kann auf einer Fragestellung und Daten aufbauen, die der Student von seinem Arbeitsplatz mitbringt. Dies eröffnet dem Studenten die Möglichkeit, sich bereits während der Fortbildung gezielt mit einer gegebenen Situation zu befassen, auf die er nach seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz Einfluss nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student in der Lage ist, ausreichendes Material mitzubringen und zuverlässige Kontaktpersonen hat, die ggf. noch Informationen auf Anfrage schicken können.
2. Die Thesis kann eine Frage bearbeiten, die sich ausschließlich auf die Analyse von Literatur stützt. Dies eröffnet dem Studenten die Möglichkeit, sich tiefergehend in ein spezielles Thema einzuarbeiten und dies kritisch-analytisch einschließlich des daraus abzuleitenden Handelns darzustellen.
3. Die Thesis kann auf Daten aufbauen, die der Student während eines Feldaufenthalts gesammelt hat. Die Fragestellung wird dabei vom Partner vor Ort vorgegeben, der Interesse daran hat, analytische Informationen zur Verbesserung in der Gesundheitsversorgung armer Bevölkerungen in seinem Verantwortungsbereich zu bekommen. Der Student ist für die Organisation eines solchen Feldaufenthalts selbst verantwortlich, auch wenn der akademische Berater in der Regel den Kontakt vermitteln wird.
4. Die Thesis kann auf bereits in Heidelberg vorhandenen Daten aufbauen. Diese Daten sind in der Regel ein Forschungsergebnis des akademischen Beraters, der dem Studenten die Erlaubnis gibt, sie unter einer neuen Fragestellung auszuwerten.

Anlage 2: TropEd

TropEd ist ein Zusammenschluss von internationalen Lehrinstitutionen im Bereich von Tropenmedizin und Public Health (www.troped.org).

TropEd hat sich zum Ziel gesetzt, zu Verbesserungen in der Gesundheitsversorgung benachteiligter Bevölkerungsgruppen beizutragen. Um verschiedene Perspektiven in der Gesundheitsversorgung zu umfassen, haben die derzeit am Programm teilnehmenden Lehrinstitutionen ein Angebot an Studieneinheiten für einen gemeinsamen Postgraduiertenstudiengang zur Erlangung eines Masters of Science in International Health erarbeitet. Die Umsetzung geschieht durch eine flexible, modulare Struktur des Studienganges und eine gegenseitige Anerkennung von qualitativ gleichwertigen Studieneinheiten.

Der modulare Studiengang beinhalten ein Grundmodul sowie unterschiedliche Wahlmodule, die an mindestens zwei Lehrinrichtungen in zwei Ländern absolviert werden müssen. Die Einrichtung, an der der Grundmodul absolviert wurde, ist auch für das Erstellen und die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich.

Ausführliche Informationen über tropEd und alle aktuell akkreditierten tropEd-Module ist unter www.troped.org erhältlich.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, S. 79, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 37) und geändert am 03. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Dezember 2015, S. 1741).